

15. Können die öffentlichen Zwecken dienenden Fernsprechanstalten als unter den Gattungsbegriff der Telegraphenanstalten fallend aufgefaßt werden, und erstreckt sich der den letzteren zur Seite stehende strafrechtliche Schutz auch auf jene Anstalten?

St.G.B. §§. 317. 318.

III. Straffenat. Ur. v. 28. Februar 1889 g. W. Rep. 3304/88.

I. Landgericht Erfurt.

Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist das freisprechende Urteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Die angefochtene Entscheidung hat den Angeklagten von der Anschuldigung fahrlässiger Beschädigung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden „Telegraphenanstalt“ — §. 318 St.G.B.'s — freigesprochen, weil die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen nicht gegen eine „Telegraphenanstalt“, sondern gegen „Reichsfernsprechleitungen“ gerichtet gewesen. Die Urteilsgründe führen, wesentlich gestützt auf ein Urteil des Reichsgerichtes vom 20. September 1881,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 407.

des weiteren aus, wie das Wesen aller, gleichviel ob der Elektrizität oder anderer elementarer Kräfte sich bedienender Telegraphenanstalten darin bestehe, daß sie eine ihnen zur Weiterbeförderung zugehende schriftliche oder mündliche Mitteilung mittels vorausbestimmter Zeichen (selbst Buchstaben) am Bestimmungsorte reproduzieren, während die Fernsprechanstalt, darin trotz äußerer Ähnlichkeiten in ihrem Grundwesen gänzlich verschieden, „jedes Geräusch, jeden Ton und jedes gesprochene Wort ganz ebenso, wie sie es empfängt, in gleicher Erscheinung des Schalles, lediglich trennende Räume ausschließend, dem Ohre des bestimmten Hörers unverändert und als dieselben zuführe“. Dieser Entscheidungsgrund ruht auf einer zu engen begrifflichen Bestimmung derjenigen Anstalten, deren besonderer Schutz die Absicht der in den §§. 317. 318 St.G.B.'s gegebenen Strafbestimmungen ist.

Da es sich vorliegenden Falles um die Auslegung strafrechtlicher Normen handelt, welche im öffentlichen Interesse gewissen näher bezeichneten Verkehrsanstalten einen privilegierten Schutz verleihen, wird der Gesichtspunkt einer bloß analogen Anwendung der §§. 317. 318 St.G.B.'s auf die Telephonie unbedenklich auszuscheiden sein. Die ohnehin beschränkte Geltung, welche der Analogie auf dem Boden des Strafrechtes einzuräumen ist, muß derartig spezialisierten Strafbestimmungen gegenüber versagen. Daß also die öffentlichen Fernsprecheinrichtungen, weil sie mit der Telegraphie gleichen Zwecken dienen und mit der letzteren bezüglich der Leitungsmittel, der Organisation, der gegenseitigen Unterstützung mannigfach verwandte Erscheinungen darbieten, füglich gleiche Schutzbedürftigkeit beanspruchen können, wie die Telegraphenanstalten, mag für die Gesetzgebung ein ausreichendes Motiv abgeben — wie dies in Italien und Belgien geschehen ist¹ — zu Gunsten der Fernsprecheinrichtungen jene Schutzvorschriften ausdrücklich zu erweitern. Für den deutschen Strafrichter dagegen kann mit der Vorinstanz die hier zu entscheidende Frage in der That nur dahin gestellt werden: Bilden die Fernsprecheinrichtungen technisch und begrifflich eine Unterart der „Telegraphenanstalten“ im Sinne der §§. 317. 318 St.G.B.'s, oder schließt die Telephonie

¹ Vgl. italienisches Dekret vom 21. Februar 1884; belgisches Gesetz vom 11. Juni 1883.

eine selbständige, von der Telegraphie wesentlich verschiedene Gattung der Nachrichtenvermittlung in sich?

Nur geringer Wert für die Beantwortung der so gestellten Frage wird der Wortbedeutung des Ausdruckes „Telegraph“ beizulegen sein. Insoweit die §§. 317. 318 St.G.B.'s von „Telegraphenanstalten“ sprechen, führt der Ausdruck auf die §§. 296—300 preuß. St.G.B.'s und über diese hinaus auf die Bestimmungen des preuß. Gesetzes vom 30. November 1840 (G.S. 1841 S. 9), das heißt auf eine Zeit zurück, in welchen die elektrische Telegraphie sich in den ersten Anfängen ihrer Entwicklung befand, in Deutschland elektrische Telegraphenanstalten noch gar nicht bestanden, und deshalb auch von einem eigentlichen in die Ferne Schreiben noch gar nicht gesprochen werden konnte. Es waren damals wesentlich nur die optischen Telegraphen und das auf optischen Zeichen beruhende Signalwesen der Eisenbahnen, welche man als wichtige Verkehrsanstalten, in unmittelbarer Verbindung mit den Eisenbahnen selbst, gegen alle frevelhafte Beschädigung besonders zu schützen für geboten erachtete, und unter dem einmal üblich gewordenen Namen „Telegraphenanstalt“ zusammenfaßte. Erst die Heranziehung der Elektrizität in den Dienst der Telegraphie hat dann die Erzeugung urkundlich fixierter Zeichen (Punkte, Striche, Druckschrift, handschriftliche Buchstaben etc) mittels des vom Elektromagneten am Ankunftsorte in Bewegung gesetzten Mechanismus ermöglicht, solchergestalt zu einem eigentlichen in die Ferne Schreiben geführt und so dem Ausdrucke „Telegraph“, statt der ursprünglich nur figürlichen, auch eine wortgetreue Bedeutung verliehen. Immerhin aber umfaßt auch heute noch das Wort „Telegraph“ alle möglichen Methoden der Nachrichtenvermittlung in die Ferne, gleichviel, ob es sich dabei um die Benutzung der elektrischen Kraft oder pneumatischer Bewegungskräfte, um optische oder um akustische Zeichen handelt. Hiervon ausgehend, erscheint gewiß, daß, wenn das Wesen der Telegraphie darin besteht, mittels Reproduktion vorausbestimmter, das ist zwischen Absender und Empfänger gewillkürter Zeichen Nachrichten an einen entfernten Ort zu befördern, das Begriffsmerkmal der „Zeichenreproduktion“ im weitesten Sinne verstanden werden muß. Insbesondere kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ebenso, wie die, sei es durch Lichterscheinungen, sei es durch Figurenbilder erzeugten optischen Signale trotz ihres unfixierten Charakters zur telegraphischen

Zeichensprache gehören, so auch akustische Erscheinungen reproduzierte Zeichen der Telegraphie sein können. Die Läutesignale, die Töne des Morse'schen Klopfers sind unbestritten längst bekannte Bestandteile der Telegraphie. Gehören aber einmal die Schallbewegungen der Akustik mit zu den der Telegraphie unterworfenen Zeichen, dann ist auch schlechterdings kein Grund mehr findbar, das artikulierte, der menschlichen Stimme nachgebildete Wort als Lauterscheinung anders zu behandeln, wie den unartikulierten, von einer Metallglocke oder einem metallenen Stifte erzeugten Ton. Mit anderen Worten: jede Nachrichtenbeförderung, welche nicht durch den Transport des körperlichen Trägers der Nachricht von Ort zu Ort, sondern dadurch bewirkt wird, daß der an einem Orte zum sinnlichen Ausdrucke gebrachte Gedanke an einem anderen entfernten Orte sinnlich wahrnehmbar wieder erzeugt wird, fällt dem Wesen der „Telegraphenanstalten“ anheim.

Von anderer und unverkennbar zu erheblicheren Zweifeln Anlaß bietender Bedeutung ist das fernere Bedenken der Vorinstanz, welches sich nicht sowohl gegen die Unterordnung artikulierter Worte unter die akustischen Lautzeichen, als vielmehr dagegen richtet, daß die durch den telephonischen Apparat des Ankunftsortes, den sogenannten Tonempfänger, zur hörbaren Erscheinung gelangenden Worte als hier neu erzeugte Lautzeichen aufgefaßt werden könnten. Das angefochtene Urteil scheint vielmehr die in den Erörterungen der vorliegenden Streitfrage mannigfach vertretene Anschauung zu teilen, daß das Telephon nicht wesentlich anders wirkt, wie ein Sprach- oder Hörrohr, welches gleichfalls die hineingesprochenen Worte oder Laute in größeren Entfernungen noch vernehmbar macht, doch aber nur mittels besserer Fortpflanzung der einmal erzeugten Schallbewegung, nicht mittels Reproduktion neuer Schallwellen; der Hörer vernehme durch den Tonempfänger genau dieselben Töne, nicht nur nach Höhe und Tiefe, Grundton und Obertönen, sondern überhaupt vollkommen nach der individuellen Klangfarbe des Sprechenden dermaßen gleichgestaltet, als gelangten sie unmittelbar vom Munde des Sprechenden zum Ohre; die mit der elektrischen Fernsprechleitung verbundenen Abschwächungen und gelegentlichen Verunstaltungen der Tonbildung seien nichts der letzteren eigentümliches, ereigneten sich vielmehr in gleicher Weise, sobald man durch ein Hörrohr oder sonstige künstliche Mittel

die menschliche Stimme über die natürlichen Grenzen hinaus vernehmbar zu machen sich bemühe.

Mit diesen Anschauungen wird jedoch ein Gebiet physikalischer Probleme beschritten, welches schlechthin als ungangbar bezeichnet werden muß. Wäre das Wesen derjenigen Kräfte, welche die heutige Wissenschaft unter dem Namen „Elektrizität“ zusammenzufassen sich gewöhnt hat, nicht nur den Wirkungen, sondern auch dem Grunde und der Substanz nach bekannt, so könnte Sachverständigen die Frage zur Entscheidung vorgelegt werden, ob der elektrische Strom als ein Fluidum zu denken ist, gerade so geeignet, die Schwingungserscheinungen elastischer Körper mittels eigener Schwingungen als akustisch vernehmbare Schallwellen fortzupflanzen, wie dies erfahrungsgemäß die atmosphärische Luft, das Wasser, Metalle u. vermögen. Der Strafrichter hat sich solchen zur Zeit unlösbaren Problemen gegenüber unbedingt auf den Boden der herrschenden wissenschaftlichen Anschauungen zu stellen und innerhalb der gegebenen Grenzen des Naturerkennens zu verbleiben. Danach aber hat der Apparat des Telephons oder der Fernsprechanstalt es unbestritten mit den folgenden physikalischen Erscheinungen zu thun. Gleichviel, ob am Abgangsorte ein dem Tonempfänger gleicher Bellscher Apparat, oder ein Mikrophon zum Sprechen benutzt wird: in jedem Falle verhallt und er stirbt hier, am Abgangsorte, der Ton des Sprechenden, insoweit er eine Schallbewegung und Schallwellen der Luft hervorgerufen hat, vollständig; diese Schallwellen der Luft haben als solche keinerlei Fortpflanzung, bleiben, nachdem sie in der Luft verhallt sind, allezeit für ein menschliches Ohr unerreichbar. Wohl aber haben die durch den Sprechenden erzeugten Schallwellen der Luft lediglich durch mechanische Einwirkung Schwingungserscheinungen auf einer metallenen Membrane oder in lose mit einander verbundenen Kohlenstäbchen (Mikrophon) erzeugt, diese Schwingungserscheinungen mit all ihren minimen Differenzen haben sich in genau entsprechende Differenzierungen eines elektrischen Stromes umgesetzt, der elektrische Strom hat sodann die in ihm erzeugten Bewegungen am Ankunftsorte mittels des Elektromagneten, mittels dessen Anziehungs- und Abstoßungskraft, auf eine Metallplatte weiter übertragen, und die hierdurch in Schwingungen versetzte Metallplatte erzeugt neue Luftwellen, welche nunmehr erst das Ohr des Hörers erreichen und als Tonempfindungen zu dessen Bewußtsein

gelangen. Diese Schwingungsercheinungen in der Membrane des Tonempfängers entsprechen, von zufälligen Abweichungen abgesehen, nun allerdings genau den Schallwellen und den Schwingungsercheinungen, wie sie der am Abgangsorte erzeugte Ton des Sprechenden hervorgerufen hat. Insofern mag man mit der Vorinstanz befugt sein, von „gleichen“ Schallercheinungen zu sprechen. Das angefochtene Urteil irrt aber und setzt sich mit der von ihm als bekannt vorausgesetzten physikalischen Beschaffenheit des Telephons in Widerspruch, wenn dasselbe daraufhin die durch den Tonempfänger vermittelten Schallercheinungen auch als mit dem gesprochenen Worte identische bezeichnet. Das sind sie nach dem oben Bemerkten nicht. Die vom Absender gesprochenen Worte haben sich als Schallbewegung am Abgangsorte vollkommen in elektrische Bewegung umgesetzt, und erst die elektrische Bewegung hat sich am Ankunftsorte wiederum in Schallbewegung umgewandelt. Die eine und die andere Schallbewegung gleichen sich akustisch freilich so vollkommen, wie optisch das fixierte Spiegelbild dem Originale gleicht und nach Naturgesetzen gleichen muß. So verkehrt es aber letzteren Falles wäre, wegen solcher absoluten Kongruenz nunmehr von Identität des Originales und seines Spiegelbildes zu reden, so unstatthaft erscheint es, die vom Tonempfänger erzeugten Tonbilder nicht lediglich als die getreu reproduzierten Abbilder der ursprünglich erzeugten Schallbewegungen, sondern als die letzteren selbst zu begreifen. Zwischen der ursprünglichen und der neu erzeugten Schallbewegung liegt, die eine von der anderen scharf trennend, der elektrische Strom mit seinen nur ihm eigentümlichen Eigenschaften und schließt jede mögliche Identität aus. So vieles im übrigen auch sonst in der Elektrizität dunkel sein mag, daran hat der Strafrichter mit der heutigen Naturwissenschaft festzuhalten, daß die Differenzierungen des elektrischen Stromes, welche durch den Elektromagneten die Membrane des Tonempfängers in hörbare Schwingungen versetzen, einer anderen Kraft angehören, als die Schallwellen der Luft, welche, lediglich durch die Luft fortgepflanzt, im menschlichen Gehörorgane zum Bewußtsein gelangende sinnliche Einwirkungen, das heißt Tonempfindungen, erzeugen. Die Geschwindigkeit, mit welcher sich der Schall durch die Luft fortpflanzt, ist eine bekannte durch Zahl und Maß feststellbare Größe. Die erhöhte Geschwindigkeit, mit welcher der elektrische Strom im Tele-

phon akustisch wirkt, ist gleichfalls der Beobachtung und dem arithmetischen Maßstabe zugänglich. Danach vermag das Experiment den Nachweis zu führen, daß im elektrischen Strome eine wesentlich anders geartete, anders wirkende Kraft thätig ist, als in der Schallbewegung der Luft, und daß die am Ankunftsorte erzeugten Schallwellen keine Fortpflanzung der am Abgangsorte erzeugten Schallwellen der Luft, folglich mit den letzteren auch nicht identisch sein können.

Richtig ist, daß, wie das angefochtene Urteil hervorhebt, mittels der Telephonie nicht lediglich Worte, sondern überhaupt jeder Laut oder Schall jeglichen Ursprunges oder jeglicher Bildung in der gleichen Gestalt, wie er an einem Orte zur akustischen Erscheinung gelangt ist, fortgeleitet und in der Entfernung hörbar gemacht werden kann. Insofern hat die Telephonie, das heißt der elektrische Strom im Dienste der Musik, entschieden ein ausgedehnteres Anwendungsgebiet, als die Telegraphie. So ist die erstere beispielsweise befähigt, auch die Tongebilde der musikalischen Kunst aufzunehmen und über die Grenzen gewöhnlicher Hörweite hinaus zu einer mehr oder weniger vollkommeneren Reproduktion zu bringen. Daß solche Anwendungsformen der Telephonie, die es schlechterdings nicht mehr mit der Sprache als dem unmittelbaren Ausdrucke und bewußten Träger von Gedanken, und nicht mehr mit der Beförderung von Nachrichten eines konkreten Inhaltes zu thun haben, noch als Spezies der Telegraphie zu gelten hätten, wird sich mit Grund bezweifeln lassen. Die vorliegende Anklage aber hat nicht die Telephonie im allgemeinen, sondern ausschließlich die Fernsprechanstalten zum Gegenstande, also einen Zweig der Telephonie, welcher auf die gewöhnliche Nachrichtenvermittlung und den regelmäßigen Gedankenaustausch mittels des gesprochenen Wortes beschränkt ist. Der Angeklagte ist beschuldigt, die Benutzung von „Reichsfernsprechleitungen“ gestört zu haben. Darunter können nur diejenigen Anstalten verstanden werden, welche auf Grund des §. 28 der deutschen Telegraphenordnung vom 13. August 1880 (Handbuch für Post und Telegraphie S. 277) von der Reichspostverwaltung in unmittelbarem Anschlusse an die Telegraphenanstalten für die gleichen öffentlichen Zwecke der Nachrichtenvermittlung, denen Post und Telegraphie dient, hergestellt und unterhalten werden. Nur in solcher Beschränkung steht die Frage der Erstreckung der §§. 317, 318 St.G.B. auf die Telephonie zur Entscheidung. Innerhalb dieses so begrenzten

Anwendungsbereiches erscheint aber der Schluß in erhöhtem Grade gerechtfertigt, daß, wenn, wie oben ausgeführt, weder Logik noch Naturgesetz dem widerspricht, die durch die Fernsprechleitung zur sinnlichen Wahrnehmung des Hörers gelangenden Worte als vom Apparat des Ankunftsortes automatisch wieder erzeugte Lautzeichen aufzufassen, alle inneren Gründe darauf hinweisen, die öffentlichen Zwecken dienenden Fernsprechleitungen als einen mit der Telegraphie nicht nur thatsächlich aufs engste verwandten und technisch verknüpften, sondern im wesentlichen mit der Telegraphie identischen Zweig der heutigen öffentlichen Verkehrsanstalten den die letzteren schützenden Strafbestimmungen der §§. 317. 318 St.G.B.'s unterzuordnen.¹

Hiernach mußte das auf unrichtiger Nichtanwendung des §. 318 St.G.B.'s beruhende Urteil zur Aufhebung gelangen.